

## **Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag**

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV), die am 15. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, sieht u.a. vor, dass zugelassene ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag (im weiteren Text zusammenfassend Pflegeeinrichtungen genannt) auf der Grundlage eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts eine vom öffentlichen Gesundheitsdienst auf Antrag festgestellte Menge an PoC-Antigen-Tests beschaffen und nutzen können. In stationären Einrichtungen können bis zu 20 PoC-Antigen-Tests und von ambulanten Einrichtungen bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je Pflegebedürftigem pro Monat beschafft und genutzt werden. Die PoC-Antigen-Tests sollen von den Einrichtungen eingesetzt werden für die Testung von Personen,

- die dort tätig sind
- die durch diese gepflegt und betreut werden oder
- die als Besuchsperson eine stationäre Pflegeeinrichtung betreten wollen.

Eine wesentliche, in der Verordnung geforderte Voraussetzung hierfür ist das Vorlegen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts bei den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (örtlich zuständiges Gesundheitsamt): Diese Hilfestellung bietet wichtige Informationen und Anregungen zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts und für dessen praktische Umsetzung.

Die bisherige Teststrategie befasste sich ausschließlich mit PCR-Tests (PCR – polymerase chain reaction) zum Nachweis des Coronavirus SARS CoV-2 für bestimmte Fallkonstellationen in Pflegebeziehungen bzw. in Pflegeeinrichtungen. Die Steuerung erfolgte bisher wesentlich über die Gesundheitsämter unter Berücksichtigung der (lokalen) epidemiologischen Lage.

Auch die neue Nationale Teststrategie sieht PCR-Testungen unter bestimmten Vorgaben vor. Liegen etwa bei einer Person Krankheitszeichen vor, die auf COVID-19 hinweisen, besteht ein Anspruch auf PCR-Testung im Rahmen der Krankenbehandlung. Nach der Coronavirus-Testverordnung besteht dieser Anspruch auch für asymptomatische Personen, wenn diese Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten. Auch im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens sind PCR-Tests vorgesehen. Für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen können PCR-Tests eingesetzt werden, wenn der öffentliche Gesundheitsdienst dies veranlasst. Hierzu gehören auch Tests für neue Beschäftigte dieser Einrichtungen.

In Anlage 1 ist die Nationale Teststrategie im Überblick dargestellt; weitere Informationen sind auf der Internetseite des RKI zu finden.<sup>1</sup>

PCR-Tests werden von Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Personen in stationären Pflegeeinrichtungen können auch über die die Einrichtung betreuenden Ärztinnen und Ärzte getestet werden, sofern ein Anspruch auf eine PCR-Testung nach der

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html)

Verordnung gegeben ist. Die PCR-Tests sind in ihrer Aussagefähigkeit empfindlich und genau. Sie haben jedoch den Nachteil, dass die Testanalyse in einem Labor vorgenommen werden muss und Untersuchungsergebnisse oft erst nach mehreren Tagen vorliegen.

Deshalb sollen PoC-Antigen-Test (PoC – Point of Care) die diagnostischen und präventiven Maßnahmen ergänzen. Die Tests können patientennah bzw. am Versorgungsort - z. B. in einer stationären Pflegeeinrichtung oder im Haushalt einer ambulant gepflegten Person - von geschultem medizinischen Personal durchgeführt werden. Die Durchführung der PoC-Antigen-Tests durch Pflegekräfte ist möglich. Da die Testergebnisse innerhalb weniger Minuten vorliegen, eignen sie sich überall dort, wo vulnerable Personengruppen durch schnell vorliegende Informationen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden sollen, also insbesondere auch für die Testung in Pflegeeinrichtungen.

Für die Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellen PoC-Antigen-Tests eine neue wichtige Option zur Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen bzw. im Falle von Besuchspersonen (in stationären Einrichtungen) sogar die einzige unmittelbar anwendbare Möglichkeit zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar.

Auch bei der Verwendung von PoC-Antigen-Tests ist die anlass-bezogene und zielgerichtete Testung essentiell. Deshalb wird empfohlen, vor dem Einsatz von PoC-Antigen-Tests zur Testung von asymptomatischen Personen (Betreute, Bewohner, Personal, Besucher), die epidemiologische Lage vor Ort zu berücksichtigen. Eine regelmäßige Reihentestung von Personal kann in Gebieten mit einer erhöhten Inzidenz (z.B. 7-Tage-Inzidenz >50/100.000) in Absprache mit lokalen Behörden durchgeführt werden.

In Anlage 2 finden Sie eine Übersicht über wichtige Eigenschaften und Anwendungssituationen von PCR- und PoC-Antigen-Tests.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass Tests nur einen Teil der Maßnahmen darstellen, die in den Einrichtungen und von jedem Einzelnen, seien es Beschäftigte, Pflegebedürftige oder Besucherinnen, beachtet werden müssen.

**Die AHA+L-Regeln sind und bleiben eine wichtige Handlungsgrundlage:**

- Abstand
- Hygiene
- Alltagsmasken (Alltagsmasken im Alltag, Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2 oder vergleichbare Atemschutzmasken am Arbeitsplatz)
- + Lüften

**Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten,  
diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten!**

Sie finden im Anhang fünf Anlagen, die Sie bei der Umsetzung von Testungen unterstützen sollen:

1. Nationale Teststrategie im Überblick (Schaubild)
2. Vergleichende Übersicht: PCR- und PoC-Antigen-Tests
3. Elemente eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts
4. Weitere Hinweise zur Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests

## 5. Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests